

## **Rücktritt vom Versuch räuberischer Erpressung mit Todesfolge**

BGH Beschl. v. 05.06.2019 - BGH 1 StR 34/19

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angekl. präparierte 5 Gläschen Babynahrung mit einer für die Zielgruppe tödlichen Dosis Ethylenglykol und platzierte diese an einem Samstagabend in 5 unterschiedlichen Läden. Am selben Abend verschickte er eine E-Mail, in der er mitteilte, dass sich in der Stadt F. in fünf Märkten namentlich bezeichneter Konzerne fünf mit einer tödlichen Menge Gift versetzte und nach Marke und Geschmacksrichtung konkret bezeichnete Produkte befänden. Ferner verlangte er die Zahlung von 11,75 Mio.€, andernfalls werde er ohne weitere Warnung weitere Gläser mit Babynahrung vergiften. Der Polizei gelang es, alle Gläser bis Dienstagabend in den, bis dahin auch geöffneten, Märkten sicherzustellen.

Das LG hat den Angekl. wegen versuchten Mordes (§§ 211 1. Gr. Alt. 3, 2. Gr. Alt. 1 und 3. Gr. Alt. 1, 22, 23 StGB) in Tateinheit mit versuchter schwerer räuberischer Erpressung mit Todesfolge (§§ 251, 253, 255, 22, 23 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von 12 Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Auf die Revision des Angekl. hin wurde das Urteil im Schuldspruch dahin abgeändert, dass der Angekl. der versuchten besonders schweren räuberischen Erpressung (§§ 255, 253, 22, 23 StGB) schuldig ist, und im Strafausspruch aufgehoben.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der BGH stellte fest, der Angekl. sei strafbefreiend vom versuchten Mord und der versuchten schweren räuberischen Erpressung mit Todesfolge zurückgetreten. Durch seinen Hinweis an die Behörden und die Unternehmen habe er die Vollendung gemäß § 24 I S.1 Alt.2 StGB verhindert. Dabei komme es nach der Rechtsprechung des BGH nicht darauf an, ob der Täter die beste oder effektivste Möglichkeit zur Erfolgsverhinderung gewählt habe, sondern es genüge das In-Gang-Setzen eines neuen Kausalverlaufs, der für die Verhinderung der Tatvollendung ursächlich werde. Indem der Angekl. auf die Produkte aufmerksam machte, setzte er eine neue Kausalkette in Gang, die nicht nur aus seiner Sicht zur Sicherstellung der vergifteten Babynahrung führen sollte, sondern tatsächlich zu deren Auffinden führte und sich damit für die Verhinderung der Tatvollendung auch als ursächlich erwies. Für einen Rücktritt sei es erforderlich, dass der Täter den Tatvorsatz vollständig aufgibt. Deshalb reicht es nicht aus, wenn der Täter den Taterfolg weiterhin billigend in Kauf nimmt, etwa indem er dem Opfer „nach Art eines Glücksspiels eine Chance gibt“ (Fischer, StGB, 66. Aufl., § 24 Rn. 30, 35). Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor. Da ein Rücktritt vom versuchten erfolgsqualifizierten Delikt in der Variante des Versuchs der Erfolgsqualifikation auch durch das Verhindern des Eintritts der Folge möglich sei, liege damit ein strafbefreiender Rücktritt von beiden Delikten nach § 24 I S.1 Alt. 2 StGB vor.

### **III. Problemstandort**

Der Senat folgt der neueren ausgesprochen rücktrittsfreundlichen Rspr. des BGH, die sich bereits dann zufriedengibt, wenn die zurücktretende Person für die Erfolgsverhinderung kausal wird.